## **ARSV**

Arbeitsgemeinschaft rechts- und staatswissenschaftlicher Verlage e.V.

## **AwV**

Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger

Gemeinsame Erklärung der Wissenschaftsverlage

zum Referenten-Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung (Urhebervertragsrecht)

Die beiden Unterzeichnenden sind die Präsidenten der Arbeitsgemeinschaft rechts- und staatswissenschaftlicher Verlage e.V. und der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger. Sie vertreten die maßgeblichen Verlage auf dem wissenschaftlichen Gebiet in Deutschland.

Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat einen Referenten-Entwurf zur Novellierung des Urhebervertragsrechts vorgelegt, der in Form eines Vorentwurfs bereits Gegenstand einer Diskussion im Rahmen einer Veranstaltung des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum und Innovation am 21.9.2015 war, an der auch der Justizminister Heiko Maas teilnahm.

Den betroffenen Verbänden wurde bis Ende 2015 Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Entwurf gegeben.

Im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens ergeben sich Besonderheiten, denen im vorliegenden Referenten-Entwurf noch nicht genügend Rechnung getragen wird. Der Entwurf bedarf daher aus der Sicht der in der ARSV sowie in der AWS organisierten Wissenschaftsverlage dringend einer Überarbeitung.

#### Vorbemerkung

Im Bereich des wissenschaftlichen Publizierens schreiben Autoren Bücher und Zeitschriftenaufsätze regelmäßig nicht wegen des Honorars, sondern um sich in dem Wissenschaftsbereich einen Namen zu machen, um Ansehen zu gewinnen, vielfach aber auch aus Freude an wissenschaftlicher Arbeit z. B. um ein Sachgebiet aus eigenem Interesse gründlich zu durchdringen.

Die Autoren sind mit dem von den Verlegern gebotenen Honorar fast immer zufrieden. Es beträgt im Wissenschaftsbereich allgemein 10 - 12 % des Ladenpreises nach Maßgabe des Absatzes. Tritt bei einer Autorenmehrheit ein Herausgeber hinzu, erhöht sich das Gesamthonorar für Autoren und den Herausgeber auf insgesamt 14-15 %. Höhere Honorare werden selten und regelmäßig nur für besonders bedeutende Autoren oder bei ungewöhnlich hohen Absatzerwartungen geboten. Damit sind die Autoren durchweg zufrieden.

Wichtiger als das Honorar ist für den Autor eine wirkungsvolle Mitarbeit des Verlegers oder seines Lektors am Entstehen und der Durchsetzung des Werkes. Wirken mehrere Autoren zusammen, so wird der Verleger sicherstellen, dass für jedes Sachgebiet ein geeigneter Autor gefunden wird, dass ein Redaktionsplan, der die Umfänge und die Zitate regelt, entsteht, dass eventuell die Autoren ihre Manuskripte austauschen, um ein harmonisch gewichtetes Gesamtwerk entstehen zu lassen, und dass der vorgestellte Erscheinungstermin erreicht wird. Das Verlagslektorat greift auch selbst zu Feder um Lücken, Überschneidungen und Formulierungsmängel zu bereinigen oder das Werk zu ergänzen. Jedes dieser Elemente kann für den Markterfolg entscheidend sein. Der Verleger hat eventuell schon im Vorfeld eine Marktforschung angestellt und die Autoren bei der Abfassung ihrer Manuskripte beraten. Bei Herstellung und Vermarktung wirken die Autoren und der Verleger vielfach zusammen. Will der Autor den Verlag wechseln, geht es nur selten um das gebotene Honorar, häufig dagegen hat es an einer guten Zusammenarbeit im beschriebenen Sinne gemangelt.

#### 1. Das Rückrufsrecht nach §§ 40a, 40b UrhG-E

- a) Der Entwurf sieht in § 40a ein Rückrufsrecht der Urheber nach Ablauf von fünf Jahren vor, sofern sich ein anderer Vertragspartner findet, der bereit ist, mit dem Urheber einen Vertrag abzuschließen. Der bisherige Vertragspartner des Urhebers erhält für den Fall des Rückrufs gemäß § 40b des Entwurfs lediglich ein am Vorkaufsrecht der §§ 463 ff. BGB orientiertes Eintrittsrecht.
- b) Durch diese Regelung würde die bei den Verlagen notwendige Mischkalkulation untergraben, die davon ausgeht, dass ein kleiner erfolgreicher Teil des Programms den weitaus größeren nicht erfolgreichen Teil des Programms mitfinanzieren muss. Denn das Rückrufsrecht würde dazu führen, dass die (wenigen) erfolgreichen Titel gezielt von Konkurrenten oder branchenfremden Interessenten (z.B. "Amazon" oder "Google") aus den Verlagsprogrammen herausgekauft werden würden. Die Folge wäre eine signifikante Abnahme der Programmvielfalt, bei vielen kleineren Verlagen die Gefährdung ihrer Existenzgrundlagen.

Ausländische Großkonzerne (die es bei uns in diesem Umfang gar nicht gibt) würden das Instrument des Rückrufsrechts nutzen, um gezielt die Filetstücke aus deutschen Verlagsprogrammen herauszukaufen. Das schädigt die deutschen Erstverlage unverhältnismäßig und stört die weltweit sehr anerkannte und geschätzte deutsche Verlagskultur.

c) Das wissenschaftliche Publizieren ist von dauerhaften und langfristig vom Verlag zu pflegenden Werkinhalten geprägt. Der wissenschaftliche Fortschritt verläuft in vielen Gebieten so schnell, dass die Wissenschaftsverlage heute besonders darauf angewiesen sind, ihre Autoren zur laufenden Aktualisierung der Inhalte zu verpflichten. Dies dient der Wissenschaft zum Vorteil.

Sind die Autoren, mit denen der ursprüngliche Verlagsvertrag geschlossen wurde, zu dieser Aktualisierung nicht mehr bereit oder imstande, so muss der Verlag (evtl. zusammen mit dem Alt-Autor) einen Nachfolge-Autor suchen, der die weitere Aktualisierung vornimmt. Auf diese Weise werden Werke häufig über Jahrzehnte hinweg angeboten und erobern sich nicht selten erst in den späteren Auflagen ihren Platz in der Verlagslandschaft und in der Gunst der Nutzer. Die Entwicklung hochwertiger Fachliteratur, die auf dieser langfristig angelegten lektoratsseitigen Betreuung eines Verlagswerkes beruht, würde nachhaltig erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht, wenn die Autoren bereits nach Ablauf von fünf Jahren nach Belieben zur Konkurrenz wechseln dürften – obwohl sie sich zu einer dauerhaften oder langjährigen Zusammenarbeit mit dem Erstverleger verpflichtet hatten.

d) An dieser Stelle lohnt sich ein Blick auf die deutsche Verlagswelt auf dem Gebiete der Belletristik und der Unterhaltungsliteratur: Die drei großen Verlagsgruppen Random House, die Holtzbrinck-Verlage (mit Fischer, Rowohlt, Kiepenheuer und Witsch, Droemer, Scherz und einigen weiteren) sowie die Bonnier-Gruppe (mit Piper, arsEdition, Berlin Verlag, Carlsen, Ullstein u. a.) haben zusammen umsatzmäßig betrachtet einen Marktanteil von 30 %. Dabei haben sie einen bedeutend höheren Anteil an inhaltlich wichtigen und marktmäßig erfolgreichen Autoren. Random House hat etwa 50 % der Bestseller in Deutschland. Autoren, die mit ihrem Verleger nicht mehr zufrieden sind, werden (vor allem im Belletristikbereich) mit großer Wahrscheinlichkeit zu diesen großen Verlagsgruppen oder auch zu einem ganz anderen ausländischen Anbieter wie Amazon hinüber wechseln.

Damit würde sich der ohnehin schon hohe Konzentrationsgrad des belletristischen Verlagswesens weiter steigern und die kleineren Verlage und die für das

Kulturleben sehr wichtigen neuen Verlagsgründungen würden in ihrer Entwicklung gebremst werden. Das kann keinesfalls kulturpolitisch gewünscht sein; denn die kleineren Verlage haben erfahrungsgemäß eine höhere Dynamik, junge und einstweilen noch unbekannte Autoren zu entwickeln, weil der betreuende Verleger oder Lektor mit dem Autor enger zusammenarbeitet als dies bei einer großen Verlagsunternehmung möglich ist.

Diese Regeln gelten im Wesentlichen auch im wissenschaftlichen Verlagswesen. Hier halten kleinere Verlagshäuser vielfach noch engeren Kontakt zu ihren Autoren und fördern damit stark deren wissenschaftliche Kreativität. Auf der anderen Seite haben große US-amerikanische naturwissenschaftliche Verlage bei uns in sehr einseitiger Art das Shareholder Value-Prinzip angewandt und haben damit das Ansehen der wissenschaftlichen Verlage überhaupt in Misskredit gebracht. Die große Mehrzahl der deutschen Verlagshäuser ist nicht einseitig am Eigennutz orientiert; sie wollen auch der Wissenschaft und dem gemeinen Nutzen dienen.

Nach dem geplanten §§ 40 a und 40b UrhG kann es dahin kommen, dass die mit großen Finanzreserven ausgestatteten amerikanischen Großverlage den deutschen Häusern die besten Autoren herauskaufen mit negativen Folgen für den deutschen Wissenschaftsbetrieb.

- e) Wissenschaftliche Werke werden häufig von mehreren Autoren verfasst. Zwar verweist § 40a Abs. 3 des Entwurfs insoweit auf die Bestimmungen zu Mit-Urhebern und zu Urhebern verbundener Werke (§§ 8 und 9 UrhG); jedoch sind mit diesem Verweis die Probleme keineswegs gelöst.

  Bei wissenschaftlichen Mehr-Autoren-Werken handelt es sich meist um verbundene
  - Werke im Sinne des § 9 UrhG. Hier werden die Autoren auf die Grundsätze von Treu und Glauben und die Regeln der BGB-Gesellschaft verwiesen. Auch unter der derzeitigen Rechtssituation gibt es häufiger unter den Autoren Zwistigkeiten, wobei der Verleger vermitteln muss, um das Zustandekommen der Publikation zu erreichen. Wollen nun einzelne Autoren nach § 40a UrhG ihre Rechte zurückrufen, so wird die Gefahr wesentlich größer als bisher, dass ein Projekt schon vor dem Erscheinen gelähmt wird.
- f) Die wissenschaftliche Literatur ist seit jeher geprägt von Reihentiteln und mehrbändigen Werken, die für den Benutzer zu jeder Zeit komplett vorgehalten werden müssen. Würde hier das Rückrufsrecht eines einzelnen Autors oder eines Autorenteams dazu führen, dass ein Band der Reihe vom Verlag nicht mehr lieferbar gehalten werden kann, so würde das die Sinnhaftigkeit und den Bestand der kompletten Reihe gefährden.

g) § 40a Abs. 5, Satz 2 des Entwurfs sieht vor, dass mit dem Rückruf eines Autors nicht nur das Nutzungsrecht des bisherigen Verlages endet, sondern auch die Lizenz, die der Verlag einem Dritten eingeräumt hat. Diese Regelung würde in der praktischen Konsequenz dazu führen, dass der Erstverlag keine Lizenzen mehr erteilen kann. Denn kein Lizenznehmer würde sich auf die Unsicherheit einlassen, die darin besteht, dass das eingeräumte Lizenzrecht schwebend mit dem Risiko eines Rechterückrufs durch den Autor bedroht ist. Lizenzen sind in aller Regel ebenso wie das Hauptrecht auf längere zeitliche Dauer hin angelegt. Mit Sicht auf die regelmäßig erheblichen Finanzmittel, die der Lizenznehmer in die Bearbeitung des Werks investieren muss, tritt auch für den Lizenznehmer eine Amortisation meist erst nach vielen Jahren ein. Dieses würde nach dem jetzigen Wortlaut des Entwurfs unmöglich gemacht.

Im Wissenschaftsbereich werden Inhalte zunehmend im Rahmen von Datenbanken online den Nutzern zur Verfügung gestellt. Verlage, die den Aufbau einer eigenen umfassenden Datenbank nicht bewältigen können, sind darauf angewiesen, ihre Inhalte an Datenbankbetreiber zu lizenzieren, damit sie elektronisch den Nutzer erreichen. Wären die lizenzierten Inhalte in dieser Konstellation mit dem Risiko eines Rückrufsrechts der Autoren behaftet, so könnte in der Datenbank plötzlich eine inhaltliche Lücke entstehen, die den Nutzer, der von einer vollständigen Abdeckung aller relevanten Stoffgebiete ausgeht, sehr irritieren und auch zu Schadenersatzforderungen führen könnte. Das aber würde dem ausgesprochenen gesellschaftspolitischen Willen widersprechen, relevante Inhalte zunehmend auch in digitaler Form öffentlich zugänglich zu machen.

h) Durch die Koppelung des Rückrufsrechts des Autors an das Angebot eines anderen Vertragspartners wird der Boden dafür bereitet, dass gezielt und systematisch Autoren aus Verlagsprogrammen abgeworben werden. Dieses würde nach heute gängiger Verkehranschauung wohl einen gegen die guten Sitten verstoßenden Schädigungs- und Ausbeutungstatbestand erfüllen. Das Rückrufsrecht würde naturgemäß gerade den großen national und international agierenden Verlagskonzernen in die Hände spielen, die über entsprechende Möglichkeiten verfügen, aus übergeordneten strategischen Gründen mittels ökonomisch nicht mehr darstellbarer Honorarangebote gezielt Erfolgsautoren aus dem Programm anderer Verlage herauszukaufen. In der weiteren Konsequenz würde das zu einer rechtspolitisch sicherlich nicht gewollten weiteren Konzentration in der Verlagslandschaft führen, die wiederum eine Verarmung des inhaltlichen Angebots und eine Abnahme der Pluralität der Meinungsvielfalt zur Folge hätte.

i) Das in § 40a des Entwurfs enthaltene Rückrufsrecht würde auch in einer Weise in den Vertragsbestand der Verlagshäuser eingreifen, die mit dem durch Artikel 14 Grundgesetz garantierten Eigentumsrecht kaum noch vereinbar wäre. Der durch Angebote konkurrierender Verlage vermittelte und von dem Gesetzentwurf gezielt geförderte Herauskauf von Autorenrechten könnte darüber hinaus auch gegen das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes in § 823 BGB verstoßen. Hier dürfte ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Vertragsfreiheit vorliegen. Das allgemeine Zivilrecht sieht in § 313 BGB deshalb auch in erster Linie eine Vertragsanpassung und erst als äußerstes Mittel die Lösung vom Vertrag vor.

### 2. Die weiteren Änderungsvorschläge

Die weiteren in dem Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelungen, wie etwa der Anspruch bei Mehrfach-Nutzung gemäß § 32 Abs. 2 Satz 3 UrhG-E, sind für die Verlage ebenfalls nachteilig ausgestaltet. Auf sie soll jedoch aus Gründen der Übersichtlichkeit und der überragenden Bedeutung der Vorschrift des Rückrufsrechts an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

München, den 15. Dezember 2015

Haus myer Beek

Dr. Hans Dieter Beck für die Arbeitsgemeinschaft rechts- und staatswissenschaftlicher Verlage e.V. Dr. Albrecht Hauff für die Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher Verleger

Albrill Kauf

# Mitgliederliste Arbeitsgemeinschaft rechts- und staatswissenschaftlicher Verlage e.V. (ARSV)

Verlag C.H.BECK oHG Wilhelmstraße 9 80801 München

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG Scharrstraße 2 70563 Stuttgart

Deubner Verlag GmbH & Co. KG Oststraße 11 50996 Köln

Deutscher Anwaltverlag und Institut der Anwaltschaft GmbH Wachsbleiche 7 53111 Bonn

Verlagsgruppe Deutscher Fachverlag GmbH Mainzer Landstraße 251 60326 Frankfurt am Main

Duncker & Humblot GmbH Carl-Heinrich-Becker-Weg 9 12165 Berlin

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG Genthiner Straße 30 G 10785 Berlin-Tiergarten

German Law Publishers GmbH (GLP) Stalburgstraße 8 60318 Frankfurt am Main

Verlag für Standesamtswesen GmbH Hanauer Landstraße 197 60314 Frankfurt am Main

Stollfuß Medlen GmbH & Co. KG Dechenstraße 7-11 53115 Bonn

Walhalla und Praetoria Verlag GmbH & Co. KG Haus an der Eiserner Brücke 93042 Regensburg

Wolters Kluwer Deutschland GmbH Luxemburger Straße 449 50939 Köln

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH & Co. KG Eschstraße 22 44629 Herne

Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG Waldseestraße 3-5 76530 Baden-Baden RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH Aachener Straße 222 50931 Köln

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft . Steuern . Recht GmbH Werastraße 21-23 70182 Stuttgart

Verlag Dr. Otto Schmidt KG Gustav-Heinemann-Ufer 58 50968 Köln

Schulthess Juristische Medien AG Zwingliplatz 2 8022 ZÜRICH, SCHWEIZ

Dr. Arthur L. Seiller & Co. Gelbeistraße 8 81679 München

Stämpfli Verlag AG Wölflistraße 1 3001 BERN, SCHWEIZ

Verlag Ernst und Werner Gleseking GmbH Deckertstraße 30 33617 Bielefeld

Walter de Gruyter GmbH Genthiner Straße 13 10785 Berlin

Fachverlag der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH Grafenberger Allee 293 40237 Düsseldorf

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG Munzinger Straße 9 79111 Freiburg

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH Im Weiher 10 69121 Heidelberg

Verlag W. Kohlhammer Heßbrühlstraße 69 70565 Stuttgart

Lexxlon Verlagsgesellschaft mbH Güntzelstraße 63 10717 Berlin

MANZ`sche Verlags- und Universitäts-Buchhandlung GmbH Kohlmarkt 16 1010 WIEN, ÖSTERREICH Mitgliederliste AwV Stand Oktober 2015

Dr. Andreas Barth Universitätsverlag Winter GmbH

Dr. Hans Dieter Beck Verlag C.H. Beck oHG

Wolfgang Beisler Carl Hanser Verlag GmbH & Co. KG

Dieter Bergemann Schattauer GmbH

Volker Dabelstein Schäffer-Pöschel Verlag

Walter Engstle UVK Verlagsgesellschaft mbH

Derk Haank Springer Science + Business Media

Dr. h.c. Albrecht Hauff Georg Thieme Verlag KG

Prof. Dr. Felix Hey Verlag Dr. Otto Schmidt KG

Florian M. Hiersemann Anton Hiersemann KG, Verlag

Dr. G.-Jürgen Hogrefe Hogrefe Verlag GmbH & Co. KG

Eckhart Holzboog frommann-holzboog Verlag e.K.

Dr. Ludger Kleyboldt Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH & Co. KG

Vittorio E. Klostermann Vittorio Klostermann GmbH

Dr. Jörn Laakmann Metzler Verlag

Johann Meiner Felix Meiner Verlag GmbH

Manfred Meiner Felix Meiner Verlag GmbH Anna Metzner Verlag für Standesamtswesen GmbH

Carola Müller Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG

Dr. Bettina Preiß VDG Weimar

Johannes Rauch Böhlau Verlag

Dr. Christian Rotta Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft mbH

Dr. Rüdiger Salat Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Dr. Klaus Schleicher Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Dr. Joachim Schmidt Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG

Dr. Florian R. Simon (LL.M.) Duncker & Humblot GmbH

Werner Stocker Schulthess Juristische Medien AG

Matthias Ulmer Verlag Eugen Ulmer KG

Herbert von Halem Halem Verlag

Professor Dr. Wulf D. v. Lucius Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft mbH

Thedel v. Wallmoden Wallstein Verlag GmbH

Dr. Eva E. Wille Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA

Dr. Henning Ziebritzki Mohr Siebeck Verlag

#### Ständige Gäste

Rolf Nüthen (Börsenverein) Dr. Christian Sprang (Börsenverein)